

## Rauchen: Schutz vor Passivrauchen; Rauchverbot

Zuständiges Departement: Gesundheits- und Sozialdirektion  
Zuständige Amtsstelle: Gesundheitsamt

Bis zum 30. April 2010 gelten folgende Bestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes (NG 711.1):

### "Art. 71 Massnahmen gegen die Suchtmittelabhängigkeit

#### 1. Rauchverbot

1 Das Rauchen ist verboten in öffentlich zugänglichen Gebäuden des Kantons und der Gemeinden sowie deren Anstalten.

2 Das Rauchen kann in speziell bestimmten, abgetrennten Räumen oder ausnahmsweise bei Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten, gestattet werden.

3 Die Betreiber von Gastwirtschaften sind in der Anordnung eines Rauchverbotes frei. Sie sind jedoch verpflichtet am Eingang deutlich darauf hinzuweisen, ob das Rauchen in ihren Räumen gestattet ist oder nicht.

### Art. 72 2. Verkauf von Tabak

1 Es ist verboten, Tabak und Tabakerzeugnisse zu verkaufen:

1. an Personen unter 18 Jahren;
2. durch Automaten.

2 Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ausschliessen."

**ACHTUNG:** Ab dem 1.05.2010 gilt das neue Bundesgesetz vom 3.10.2008 zum Schutz vor Passivrauchen. Damit wird Art. 71 des kantonalen Gesundheitsgesetzes hinfällig, da das neue Bundesgesetz schärfere Bestimmungen enthält. Bitte beachten Sie folgenden Link (Bitte rechts die Pdf-Dateien anklicken: Gesetz, Verordnung und "Fragen und Antworten".):

Bundesamt für Gesundheit

**Dokumente** [711.1.pdf](#) (pdf, 104.8 kB)  
[711.11.pdf](#) (pdf, 76.9 kB)

**Verantwortlich Telefon**  
Scheuber, Andreas 041 618 76 01

